



Saarland

Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr

Das saarländische Förderprogramm **ZEP – Kommunal** vom 08.07.2008

**Infoveranstaltung bei der
Architektenkammer des Saarlandes
Mittwoch, 02. Dezember 2009**





Warum wird gefördert?

Fossile Energieressourcen sind endlich, daher ist Umwelt- und Klimaschutz unabdingbar

Folge:

→ ***Eine nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung ist unbedingt notwendig***

Zu erreichen durch:

- Energiebedarf reduzieren
- Energie rationell verwenden
- Erneuerbare Energien verstärkt nutzen

Das Ministerium für Umwelt fördert daher:

- Vorhaben zur Energieeinsparung,
- Vorhaben zur rationellen Energienutzung und
- Vorhaben zur Marktdurchdringung mit erneuerbaren Energien



Wer wird gefördert?

Eine Zuwendung können alle kommunalen Gebietskörperschaften des Saarlandes und deren Eigenbetriebe, kommunal beherrschte Beteiligungsgesellschaften des Saarlandes, sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts erhalten.

Keine Zuwendung können Unternehmen erhalten, die nach der Definition der Europäischen Gemeinschaften nicht als kleine oder mittlere Unternehmen gelten.

Dies betrifft u. a. Unternehmen, die

- einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. oder
- eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro haben oder
- 250 oder mehr Personen beschäftigen.

Hiervon sind Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich.



Was wird gefördert? (1)

Wärmedämmmaßnahmen im Gebäudebestand

Eine Förderung kann bei folgenden Maßnahmen gewährt werden:

- Dämmung der Außenwand, des Dachs, der oberen Geschoßdecke, der Kellerdecke
- Einbau neuer Fenster bei gleichzeitiger Beseitigung von Wärmebrücken der Rollläden
- Einbau mechanischer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

Blockheizkraftwerke

Zuwendungsfähig sind die Errichtung und die Erweiterung von Blockheizkraftwerken (BHKW). Sie können aus einem oder mehreren Modulen mit einer elektrischen Gesamtleistung von bis zu 1.000 kW je Objekt bestehen.

Das BHKW ist wärmebedarfsgeführt zu betreiben, so dass ein Jahresnutzungsgrad von mindestens 80 v. H. erreicht wird.



Was wird gefördert? (III)

Nahwärmenetze

Die Errichtung und die Erweiterung von dezentralen Nahwärmenetzen, sofern 50% mit Abwärme, Wärme aus KWK oder aus Biomasse oder mind. 15% mit Wärme aus Solarkollektoren gespeist, wird gefördert.

Erdarbeiten, Hauptleitung, Hausanschlüsse wie auch Übergabestationen sind ebenfalls zuwendungsfähig

Thermische Solarkollektoranlagen

Zuwendungsfähig sind die Errichtung und die Erweiterung thermischer Solarkollektoranlagen einschließlich Luftkollektoren zur Warmwasserbereitung, zur Raumheizung sowie zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Mindestanforderung:

20 m² Bruttofläche bei Flach- und Luftkollektoren

16 m² Bruttofläche bei Vakuumröhrenkollektoren



Was wird gefördert? (III)

Wärmepumpen

Zuwendungsfähig ist die Errichtung von Wärmepumpen zur Gebäudeheizung in Neu- und Altbauten.

Dabei zu beachten:

- Gefördert werden nur geprüfte Anlagen mit D-A-CH-Gütesiegel (oder vergleichbar), die durch einen Fachbetrieb eingebaut und in Betrieb genommen werden.
- Bohrunternehmen müssen nach DVGW-W 120 zertifiziert sein.
- Nicht zuwendungsfähig sind Wärmepumpen zur Brauchwarmwassererzeugung.



Was wird gefördert? ^(IV)

Holz- und Strohfeuerungsanlagen

Zuwendungsfähig sind Investitionsvorhaben zur Errichtung von Holz- und Strohfeuerungsanlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung von 6 kW bis 1 MW

- bei automatisch beschickten Anlagen mit einer installierten Nennwärmeleistung bis zu 50 kW und
- bei Stückholzkesseln nur, soweit es sich um eine Warmwasserzentralheizung handelt

Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Scheitholz und Holzackschnitzeln für den Einsatz in zuvor genannten Anlagen sind ebenfalls zuwendungsfähig.

Folgende Ausgaben werden ferner gefördert:

- Kessel, Regelung, Entaschung, Rauchgasreinigung und Kamin,
- Montage und Anbindung des Kessels an die Heizungsanlage
- Errichtung des Brennstofflagers, sowie sonstige Baulichkeiten der Brennstoffzuführung
- Hacker oder Spalter



Was wird gefördert? ^(v)

Entwicklungs-, Pilot- und Demonstrationsvorhaben

Zuwendungsfähig sind Investitionen zugunsten von:

Energieeinsparungen gemäß Randnummer 30 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsblatt der EG C 37/3 vom 03.02.2001)

und

erneuerbaren Energieträgern gemäß Randnummer 32 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Amtsblatt der EG C 37/3 vom 03.02.2001)

soweit sie Entwicklungs-, Pilot- oder Demonstrationscharakter haben.

Hierzu zählen insbesondere:

- Modellvorhaben der kombinierten Kraft-Wärme-(Kälte-)erzeugung,
- Modellvorhaben zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung,
- Modellvorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien.



Was wird gefördert? ^(VI)

Entwicklungscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die Grundlagenkenntnisse mit dem Ziel weiterentwickeln, neue Techniken oder Verfahren anzuwenden. Es werden nur marktnahe Entwicklungsvorhaben gefördert.

Pilotcharakter haben Vorhaben, die eine neuartige Technik erstmals anwenden. Sie sollen neu entwickelte Techniken oder Verfahren erproben und optimieren und deren kommerziellen Einsatz vorbereiten.

Demonstrationscharakter haben Investitionen in Vorhaben, die die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes in beispielhaften und mustergültigen Vorhaben unter Beweis stellen. Sie dienen der Vorbereitung der Markteinführung; etwa noch bestehende Mängel sollen entdeckt und beseitigt werden.



Was wird gefördert? ^(VII)

Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien

Zuwendungsfähig sind Energiekonzepte für einzelne Siedlungsgebiete oder Gebäudekomplexe sowie Machbarkeitsstudien für Energiesparmaßnahmen und dezentrale Energienutzungsanlagen.

Energiekonzepte sollen auf die spezifischen Verhältnisse angepasste Vorschläge zur sparsamen und umweltverträglichen Energieverwendung erarbeiten. Sie sollen die Nachfrage nach den verschiedenen Formen der Energienutzung ermitteln und Alternativen zur Deckung des Energiebedarfs entwickeln. Ziele sollen dabei das Senken des Nutzungsenergiebedarfs, die Abwärmenutzung, die Kraftwärme(kälte)kopplung und die Nutzung erneuerbarer Energien sein.

Zuwendungsfähig sind in der Regel nur Energiekonzepte und Machbarkeitsstudien, die von unabhängigen Planungsbüros erstellt werden.



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die Bewilligungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag für Maßnahmen, die aus dringenden sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub bis zum Erlass des Zuwendungsbescheides dulden, die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat schriftlich zu erfolgen. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Saarland durchgeführt werden.

Bagatellgrenze: Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sich die Zuwendung auf mindestens 4.952,50 € / bei Ausgaben von 12.500 € belaufen würde.



Wie hoch ist die Förderung? ⁽¹⁾

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu **39,62% der zuwendungsfähigen Ausgaben**. Die endgültige Höhe der **Förderquote** wird in den Zuwendungsbescheiden in Abhängigkeit von der Anzahl der beim Ministerium für Umwelt eingegangenen Zuwendungsanträge und der für das Förderprogramm verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

Die **Kumulation** von Zuwendungen, die nach dieser Richtlinie gewährt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, wenn diese nicht aus anderen Förderprogrammen des Landes stammen. Die in Anwendung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen (Abl. der EG C 37/3 vom 03.02.2001) bewilligten Zuschüsse dürfen nicht mit anderen staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 EG-Vertrag oder mit anderen Gemeinschaftsfinanzierungen kumuliert werden, wenn sich aus dieser Kumulierung eine Beihilfeintensität ergibt, die über der in dem vorgenannten Gemeinschaftsrahmen vorgesehenen Intensität liegt.



Wie hoch ist die Förderung? (III)

Mehrfachförderung

Werden auch Zuwendungen von Dritten oder aus anderen Förderprogrammen des Landes gewährt, so verringert sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Erhöhung der Zuwendung

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist möglich, wenn im Verlauf der Maßnahme nach der Bewilligung zusätzliche maßnahmebezogene Ausgaben entstehen. Anträge auf Erhöhung der Zuwendung sind vor Erteilung eines entsprechenden Auftrages schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten. Ein Anspruch auf Erhöhung der Zuwendung besteht nicht.



Wo und wie wird die Förderung beantragt? (1)

Zuwendungsanträge richten Sie
an das

**Ministerium für Umwelt,
Energie und Verkehr
Referat A/4
Keplerstr. 18**

66117 Saarbrücken

Fachliche Beratung erhalten Sie
durch das

**Referat D/5, Erneuerbare Energien
Herrn Klaus-Dieter Uhrhan
0681 / 501 - 4298**

kd.uhrhan@umwelt.saarland.de

Die Anträge sind unter Verwendung des Vordruckes zusammen mit einer ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und den erforderlichen weiteren Unterlagen (z.B. Kostenvoranschlag, Angebot) vorzulegen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter:

<http://www.saarland.de> ► Themenportale ► Energie ► Förderung